

Gibt es das P-Konto auch als Gemeinschaftskonto?

Nein. Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden. Falls Sie mit einer Kontopfändung rechnen, trennen Sie das Gemeinschaftskonto schnellstmöglich in zwei Einzelkonten. Nach Eingang einer Pfändung haben Sie sonst keinen Pfändungsschutz.

Welche Rechte habe ich mit einem P-Konto?

In den letzten Jahren erfolgte eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu diesem Thema. Zusammenfassend haben Sie mit einem P-Konto die gleichen Rechte, wie mit einem Guthabenkonto. Auch die Kontogebühren dürfen sich durch die Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto nicht erhöhen.

Muss ich sonst noch etwas wissen?

In bestimmten Fällen kann bei Gericht ein Antrag auf Erhöhung des Freibetrages Ihres Kontos gestellt werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Sie bereits eine Lohnpfändung haben und das Konto nun zusätzlich gepfändet wird.

Sollten Sie zum P-Konto weitere Fragen haben, bitten wir um Vereinbarung eines Termins.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vollstreckungsgerichten und bei den für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstellen.

Schuldnerberatung

Landratsamt Bodenseekreis
- Sozialamt -
Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen

Terminvereinbarung

Frau Pichler 07541 204-5105

Schuldnerberater

Herr Klein 07541 204-5746
Herr Kallenowski 07541 204-5156

E-Mail

schuldnerberatung@bodenseekreis.de

Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Offene Sprechstunde für dringende Angelegenheiten
jeden Mittwoch von 09:00 bis 11:30 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

www.bodenseekreis.de



Schutz bei Kontopfändung durch das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)



Sie kommen in die Bank und die Angestellten erklären Ihnen, dass Sie wegen einer Kontopfändung kein Geld mehr erhalten. Oder, Sie erhalten einen Brief von der Bank in welchem steht, dass Ihr Konto gepfändet wurde.

In solch einer Situation entstehen plötzlich massive Existenzängste. Betroffene stellen sich häufig folgende Fragen:

- Wie bezahle ich meine Miete und meinen Strom?
- Wovon kaufe ich mein Essen?
- Wie soll es ohne Geld weitergehen?

2010 hat der Gesetzgeber die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Mit einem geringen Aufwand können Sie zeitnah wieder Geld von Ihrem Konto abheben, um zumindest die nötigsten Ausgaben zu bestreiten.

Wie komme ich an ein P-Konto?

Wenn Sie Kenntnis von der Pfändung Ihres Kontos haben, gehen Sie zu Ihrer Bank und beantragen die Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto. Die Bank wandelt Ihr Konto innerhalb von 4 Werktagen um. Anschließend können Sie wieder Geld abheben.

Bitte beachten Sie, dass jede Person nur ein P-Konto führen darf!

Wie viel Geld darf ich abheben?

Ist Ihr gepfändetes Konto in ein P-Konto umgewandelt, dürfen Sie monatlich über einen Freibetrag in Höhe von 1133,80 Euro verfügen.

Wenn Sie verheiratet sind oder Kinder haben, kann dieser Betrag wie folgt erhöht werden:

1 unterhaltsberechtigter Person	1.560,51 Euro
2 unterhaltsberechtigter Personen	1.798,24 Euro
3 unterhaltsberechtigter Personen	2.035,97 Euro
4 unterhaltsberechtigter Personen	2.273,70 Euro
5 und mehr unterhaltsber. Personen	2.511,43 Euro

Zusätzlich können folgende Geldeingänge freigegeben werden:

- Kindergeld
- Andere Leistungen für Kinder nach § 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO
- Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes
- Einmalige Sozialleistungen nach § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO

Sind Sie der Ansicht einen Anspruch auf Erhöhung Ihres Freibetrages zu haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir teilen Ihnen dann mit, welche Unterlagen wir benötigen, um Ihnen die Erhöhung Ihres Freibetrages zu bescheinigen.

Für welche Situationen gibt es keinen Schutz?

Üblicherweise wird eine Bank bei Eingang einer Pfändung Ihren Dispositionskredit mit sofortiger Wirkung kündigen. Sämtliche Zahlungseingänge werden anschließend mit der Forderung der Bank verrechnet.

Ist Ihr Konto überzogen und Sie rechnen mit einer Kontopfändung, sollten Sie Ihr Konto schnellstmöglich ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wechseln Sie die Bank und eröffnen ein neues Konto auf Guthabenbasis. Auf dieses Konto sollte dann Ihr Einkommen fließen. Anschließend können Sie Ihr altes Konto in Ruhe ausgleichen.

Kann ich Geld auf meinem P-Konto ansparen?

Grundsätzlich ist dies möglich. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ansparungen auf P-Konten sehr schwierig nachzuvollziehen sind.

Geld, welches Sie in dem Monat der Gutschrift nicht verbrauchen, darf einmalig in den Folgemonat übertragen werden.

Beispiel:

Sie erhalten im Februar eine Kontogutschrift in Höhe von 1.000 Euro. Davon geben Sie 400 Euro im Februar aus. Damit dürfen Sie im März noch 600 Euro ausgeben.

Problematisch wird es dann, wenn Sie im März wieder nur 400 Euro ausgeben. Dann wird die Bank Ihnen im April die restlichen 200 Euro pfänden. Und dies, obwohl Sie einen Geldeingang unter dem Grundfreibetrag von 1.133,80 € hatten, also eigentlich unpfändbar sind!

Gibt es Besonderheiten für Empfänger von Sozialleistungen?

Für Personen, die Sozialleistungen für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten, gelten die beschriebenen Freibeträge.

Beispiel:

Sie erhalten für Ihre Lebensgefährtin und deren Kind Leistungen nach dem SGB II. Somit steht Ihnen ein Pfändungsfreibetrag in Höhe von 1.798,24 Euro zu.

Zudem sind Sie als Empfänger von Sozialleistungen vor der oben beschriebenen Verrechnung mit einer Kontoüberziehung geschützt. Innerhalb von 14 Tagen dürfen Sie trotz überzogenem Konto vollumfänglich über Ihre Sozialleistungen verfügen.

Auch bei der Übertragung von Geldern in den Folgemonat gibt es eine Sonderregelung. Es existiert eine Rechtsprechung, nach der Sozialleistungen in den übernächsten Monat übertragen werden dürfen.

Beispiel:

Üblicherweise werden Sozialleistungen am Ende des Monats für den Folgemonat ausbezahlt. Sie erhalten also Ende Februar Leistungen für März. Dürften Sie das Geld nur einmal in den Folgemonat übertragen, müssten Sie das gesamte Geld im März ausgeben. Aufgrund der Rechtsprechung dürfen Sie das Geld aber auch noch im April ausgeben.